

Antragsdaten zur Strom-Ladekarten-Vereinbarung



Hiermit bitte ich/bitten wir um Bestätigung der Strom-Ladekarten-Vereinbarung sowie um Ausstellung einer fahrzeuggebundenen Strom-Ladekarte zum Zwecke des bargeldlosen Bezugs von Strom an den Strom-Ladesäulen der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach (im folgenden „EWF“).

1. Antragstellerin/Antragsteller/Lieferanschrift

EWF Strom-Kunde: Ja Nein

EWF Kundennummer:

Firma:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobiltelefon (erforderlich, falls eine Bedienung der Strom-Ladesäulen per Rufnummernerkennung gewünscht wird):

Telefax:

E-Mail:

2. Zahlung

Ich akzeptiere, dass die EWF die Zahlung in Höhe von 30,00 € inkl. der gültigen Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Bereitstellung der RFID-Ladekarte über eine hiermit erteilte Einzugsermächtigung zeitgemäß abbuchen darf.

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN:

Name Kontoinhaber:

Ort, Datum:

Unterschrift Kontoinhaber

3. Angaben zum Elektrofahrzeug

Fahrzeugnutzung: privat gewerblich

Fahrzeugart:
 Elektro-Fahrrad (Pedelec)
 Elektro-Roller/-Kraftrad
 Elektro-Personenkraftwagen
 Elektro-Sonderfahrzeug

Hersteller/Typ:

Fahrzeugidentnummer:

Amtl. Kennzeichen:

Baujahr/Erstzulassung:

Jährliche Fahrleistung [km]:

Kilometerstand [km]:

Elektrische Leistung [kW]:

Mechanische Leistung [kW]:

Batterietyp:

Batteriekapazität [kWh]:

Die Angaben zum Elektrofahrzeug sind für die Kartenerstellung notwendig.

4. Teilnahmeerklärung Lastschrifteneinzugsverfahren

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, die von mir/von uns zu entrichtenden Zahlungen resultierend aus der mit der EWF abgeschlossenen Strom-Ladekarten-Vereinbarung frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag zu Lasten von meinem/ unserem nachfolgend genannten Konto durch Lastschrift einzuziehen:

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN:

Name Kontoinhaber:

Ort, Datum:

Unterschrift Kontoinhaber:

5. Antragstellung

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Lieferung einer Strom-Ladekarte für das unter Nr. 2 benannte Elektrofahrzeug an die unter Nr. 1 genannte Lieferanschrift.

Grundlage einer Inanspruchnahme der Strom-Ladekarte sind die einseitig abgedruckten Vertragsbedingungen sowie die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die EWF für die Bonitätsprüfung eine Bank-, SCHUFA- und Wirtschafts-Auskunft einholt und dass meine/unsere persönlichen Daten gespeichert werden. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden nur zu den gesetzlich erlaubten Zwecken im Rahmen der Vertragsabwicklung, der damit verbundenen Beratung und Betreuung unserer Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung (Informationsschriften, produktbezogene Werbung, Meinungsforschung) erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Vertragspartner sind mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, soweit dies für die Abwicklung der mit diesem Vertrag zusammenhängenden Geschäfte erforderlich ist. Der Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit schriftlich widersprechen.

Ich/Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Der Antrag wird mit Unterschrift der EWF angenommen.

Der Kunde hat eine Strom-Ladekarte mit folgender Kartenummer erhalten:

Strom-Ladekarten-Nr:

Ort, Datum:

Unterschrift EWF:

Vertragsbedingungen zur Strom-Ladekarten-Vereinbarung



Die, Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach (im folgenden „EWF“) errichtet und betreibt Strom-Ladesäulen im privaten und öffentlichen Raum zur elektrischen Ladung der Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen. Die Strom-Ladesäulen sind für eine Selbstbedienung vorgesehen. Die Bedienung der Strom-Ladesäulen erfolgt mittels einer fahrzeuggebundenen Strom-Ladekarte oder mittels Rufnummererkennung. Zur Überlassung und Nutzung der Strom-Ladekarte wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Mit dieser Strom-Ladekarten-Vereinbarung wird die Versorgung eines beziehungsweise mehrerer Elektrofahrzeuge des Kunden mit Strom zur Ladung von Akkumulatoren geregelt.
- 1.2 Die EWF verpflichtet sich zur Lieferung des Stromes im Rahmen der technischen Möglichkeiten.
- 1.3 Vor Übergabe der Strom-Ladekarte erfolgt eine Einweisung in die Bedienung der Strom-Ladesäule. Die Karte berechtigt zum bargeldlosen Bezug von Strom an den Strom-Ladesäulen der EWF.
- 1.4 Die Strom-Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. An den Strom-Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge mit Strom geladen werden.
- 1.5 Der Kunde hat die Strom-Ladekarte vor Diebstahl und sonstigen Verlust zu schützen. Die Strom-Ladekarte ist mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese nicht in die Hände Unbefugter gelangen kann. Wird der Verlust einer Strom-Ladekarte festgestellt, so hat der Kunde unverzüglich unter der Telefax-Nummer 05631/ 955-401 eine Mitteilung vorzunehmen, um die Sperrung der Karte sicherzustellen. Sofern eine Mitteilung per Fax nicht möglich ist, hat die Mitteilung schriftlich an Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, Stichwort: Elektromobilität, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach oder an die Email-Adresse: elektroauto@ewf.de zu erfolgen.
- 1.6 Bis zum Eingang einer solchen Meldung bei der EWF haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen der abhanden gekommenen Strom-Ladekarte. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern die Karte sorgfältig verwahrt wurde und eine frühere Meldung ohne Verschulden des Kunden nicht möglich war.
- 1.7 Bei Verlust oder Beschädigung einer Strom-Ladekarte kann eine Ersatzkarte bei der EWF bestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von € 30,- (netto) berechnet.
- 1.8 Nicht mehr benötigte Strom-Ladekarten sind unverzüglich an die EWF zurückzusenden. Die Haftung für etwaigen Missbrauch geht erst mit Eingang der zurückgesandten Strom-Ladekarte vom Kunden auf die EWF über.
- 1.9 Sofern durch die EWF eine Austauschaktion veranlasst wird, sind die betroffenen Strom-Ladekarten so zu vernichten, dass ihre missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.
- 1.10 Die EWF haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Darüber hinaus ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn es wurde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

In diesem Fall haftet die EWF nur für die vertragstypisch objektiv vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für Personen- und Gesundheitsschäden ist unbegrenzt.

- 1.11 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Strom-Ladekarte durch Dritte an der Strom-Ladesäule verursacht werden.

2. Preise

- 2.1 Für das Laden an den Ladesäulen erhebt die EWF eine monatliche Gebühr in Höhe von 7,50€. Diese gliedert sich in eine Grundgebühr in Höhe von 5,00€ und 2,50€ Nutzungspauschale. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus. Bei Rückgabe der Strom-Ladekarte wird die Gebühr für den bereits bezahlten Zeitraum anteilig zurückerstattet.
- 2.2 Sofern die Preisgestaltung geändert wird und für das Laden ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, wird der Kunde hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

3. Schäden und Störungen an den Strom-Ladesäulen

- 3.1 Schäden und Störungen an den Strom-Ladesäulen hat der Kunde der EWF unverzüglich unter der Störmelderufnummer 05631/ 955-0 zu melden.

4. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats erfolgt eine Abrechnung der gelieferten Strommengen durch die EWF und eine Rechnungsstellung an den Kunden.
- 4.2 Alle Forderungen der EWF werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das zur Belastung vorgesehene Konto ausreichend gedeckt ist. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der EWF.
- 4.3 Die erstellten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Der Kunde kann gegen Forderungen der EWF nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.4 Sofern eine nicht von der EWF zu vertretende Rücklastschrift erfolgt, trägt der Kunde die entstehenden Kosten.

5. Laufzeit und Rückforderung der Strom-Ladekarte

- 5.1 Die Strom-Ladekarten-Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist die EWF berechtigt, die Rückgabe der Strom-Ladekarte zu verlangen. In dieser Situation ist die EWF berechtigt, insbesondere bei Kündigung dieser Vereinbarung oder bei anderen Verstößen des Kunden oder seiner Beauftragten gegen diese Vereinbarung sämtliche Strom-Ladekarten des betreffenden Kunden zu sperren. Mit der Sperrung der Strom-Ladekarte entfällt die Lieferverpflichtung der EWF aus dieser Vereinbarung.
- 5.3 Bei einer Rückforderung von Strom-Ladekarten aufgrund von Verstößen der vorbezeichneten Art und bei einem dem Kunden schriftlich mitgeteilten Ausschluss von der Neulieferung werden sämtliche Forderungen der EWF zuzüglich aller anfallenden Kosten sofort fällig.

6. Nutzung von Roamingdienstleistungen

- 6.1 Der Kartenaussteller behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Dies gilt nicht, sofern der Kartenempfänger ein EWF-Haushaltsstromprodukt bezieht. Ein Beispiel für ein missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Lade-App in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

7. Nutzung von SMS-Lademöglichkeit

- 7.1 Das Produkt Lade-SMS gewährleistet einen diskriminierungsfreien Zugang zu einigen ausgewählten Ladesäulen der EWF / des SUN-Verbundes, indem auch Nicht-Vertragskunden über einen SMS-basierten Ladevorgang die Benutzung der Ladesäulen ermöglicht wird. Für die Nutzung der Ladung mit Lade-SMS gilt folgender Stundenpreis:

Pro Stunde 3,95 Euro inkl. MwSt. Der Ladevorgang wird minutengenau abgerechnet gemäß der gewählten Ladezeit. Über die genauen AGB wird ein Aufkleber an den Ladesäulen informieren.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vereinbarten Bestimmungen rechtsunwirksam sein beziehungsweise werden oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine andere Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.
- 8.2 Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, zurzeit 19 %.
- 8.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Korbach.

Kurzanleitung für Strom-Ladesäulen

Version 1.0b



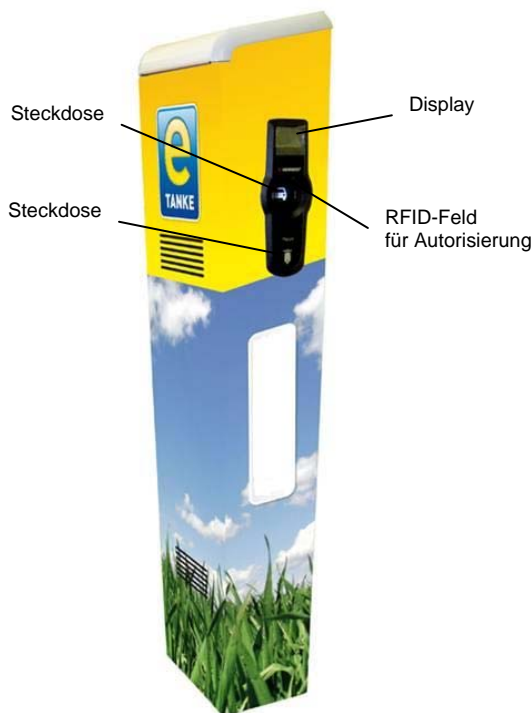
1. Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Die Strom-Ladesäule darf ausschließlich nur für das Laden elektrisch angetriebener Fahrzeuge (Elektroautos, -roller, etc.) genutzt werden! Für den Ladevorgang dürfen nur die vom Fahrzeughersteller zugelassenen Kabel verwendet werden. Es ist vor dem Ladevorgang sicherzustellen, ob das zu ladende Elektrofahrzeug für einen Ladevorgang an der Strom-Ladesäule geeignet ist. Die Verantwortung für den Ladevorgang liegt beim Lademanagement des Fahrzeugs. Die Strom-Ladesäule stellt lediglich den erforderlichen Ladestrom in Form von Wechselstrom zur Verfügung.

2. Aufbau der Strom-Ladesäule

Die Strom-Ladesäule ist mit zwei verfahrbaren Steckdosen vom Typ Schuko 230 V/16A sowie mit zwei Steckdosen vom Typ Mennekes CEEplus 400V/16A und 32A ausgestattet. Die Steckdosen sind jeweils an den linken und rechten Innenseiten der Strom-Ladesäule verfahrbar befestigt. Siehe Abbildung.

Abb. Strom-Ladesäule



3. Ladevorgang

Für die Nutzung der Ladesäule ist eine Autorisierung erforderlich. Nach erfolgreicher Autorisierung verfahren beide Steckdosen in die Ladestellung, so dass eine von beiden mit einem entsprechenden Stecker versehen werden kann.

Beachte: Je Autorisierung kann nur eine Steckdose genutzt werden. Ist also eine Steckdose bereits belegt, kann durch eine weitere Autorisierung die zweite Steckdose aktiviert und für einen weiteren Ladevorgang genutzt werden. Es können somit zwei Elektrofahrzeuge gleichzeitig geladen werden.

Autorisierung

Die Autorisierung erfolgt mit Hilfe einer Strom-Ladekarte mit RFID-Chip. Die Strom-Ladekarte wird an die entsprechend gekennzeichnete Stelle des RFID-Feldes gehalten. Die Ladesäule liest die ID des Chips und prüft dessen Zulassung (freigegeben oder ungültig). Die freigegebenen IDs müssen vorher vom Betreiber der Strom-Ladesäulen auf der Ladesäule registriert werden.

Bei Strom-Ladesäulen, die zusätzlich noch mit einem GSM-Modul ausgestattet sind, kann auch eine Autorisierung per Handy erfolgen. Dazu wird die Strom-Ladesäule von einem Handy angerufen. Die Telefonnummer der Strom-Ladesäule wird im Display angezeigt. Auch hier muss zuvor die Mobilfunknummer des Kunden durch den Betreiber der Ladesäule auf der Ladesäule registriert worden sein.

Ladevorgang starten

Ist die Strom-Ladekarte mit dem RFID-Chip bzw. die Mobilfunknummer freigegeben, fahren beide Steckdosen in die Ladeposition. An eine der beiden Steckdosen kann nun ein Stecker angeschlossen werden. Ist dies geschehen, wird die zweite Steckdose wieder geschlossen. Der Ladevorgang beginnt.

Ladevorgang beenden

Wurde der Ladevorgang durch Autorisierung mit einer Strom-Ladekarte mit RFID-Chip gestartet, so muss dieser ebenfalls mit demselben RFID-Chip wieder beendet werden. Hierzu wird der Chip an die entsprechend gekennzeichnete Stelle an der Ladesäule gehalten. Wurde der Ladevorgang durch Autorisierung mit einem Handy gestartet, so wird zum Beenden des Ladevorgangs die Ladesäule vom selben Handy aus erneut angerufen. In beiden Fällen wird der Ladevorgang beendet. Es erfolgt im Display die Aufforderung den Stecker aus der Steckdose herauszuziehen. Ist dies erfolgt, werden die geladenen Kilowattstunden (kWh) angezeigt und die Steckdose wieder geschlossen.

Abbruch eines Ladevorgangs

Ein Ladevorgang kann aus verschiedenen Gründen abgebrochen werden:

- Der Stecker wird vorzeitig aus der Steckdose an der Ladesäule gezogen.
 - In diesen Fällen wird der Strom an der Steckdose sofort abgeschaltet.
 - Es erfolgt im Display der Hinweis „Unzulässiger Abbruch“
 - Bei Autorisierung durch eine Mobilfunknummer erhält der Kunde eine entsprechende SMS
- Der FI-Schalter oder eine Sicherung fällt aus.
- Die Steckdose ist defekt.
 - In diesen Fällen wird der Strom an der Steckdose sofort abgeschaltet.
 - Es erfolgt im Display der Hinweis „Fehler, FI-Schalter/Sicherung“.
 - Anschließend wird im Display die noch betriebsbereite Steckdose angegeben (z.B. „rechts bereit“).

4. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Kunde und Strom-Ladesäule findet über das LCD-Display der Ladesäule statt. Dabei ist die Kommunikation einseitig. D.h. die Ladesäule teilt dem Kunden je nach Situation entsprechende Informationen mit. Bei Ladesäulen mit GSM-Modul erfolgt zusätzlich noch eine Kommunikation per SMS, sofern der Kunde mit seiner Mobilfunknummer auf der Ladesäule registriert ist und über diese Nummer an der Ladesäule eine Autorisierung erfolgte.